



Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000301079

J. X. 21/1914



Bericht

über die

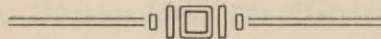
Durchführung der Unfallverhütungs- vorschriften

bei der

Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie

im

Jahre 1914.



Charlottenburg 2.

Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie.
Berliner Straße 12.

J. X. 21/14



Biblioteczka

nr 1777

Biblioteczka

Biblioteczka

J. X. 21/1914



nr inw. 1777

Biblioteczka

Biblioteczka



Biblioteczka

Biblioteczka

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315029

BPK-J-11/2013

1. Allgemeines.

1. In der Organisation hat sich nichts geändert. Die Revisionsreisen erstreckten sich nach den preussischen Provinzen Westfalen, Hannover, Rheinprovinz, Sachsen und Brandenburg, ferner nach Bayern, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Anhalt.

Besichtigt wurden 688 (1913: 601) Betriebe, in denen 2188 (1913: 2186) Personen beschäftigt waren; es wurden insgesamt 102 Reisetage (1913: 125) aufgewandt.

2. An den Betriebsbesichtigungen nahmen in 84 % der Fälle die Betriebsunternehmer oder verantwortlichen Leiter selbst teil. Der Verkehr mit diesen wickelte sich durchweg glatt ab; an Entgegenkommen fehlte es fast nie.

3. Auf Wunsch eines staatlichen Aufsichtsbeamten fand eine gemeinsame Betriebsbesichtigung statt, die ein völliges Einvernehmen erzielte. Sonst beschränkten sich die Beziehungen zu den staatlichen Aufsichtsbeamten auf schriftlichen Verkehr.

4. und 5. Über die Beziehungen des technischen Aufsichtsbeamten zu den Polizeibehörden ist nichts Besondres zu berichten. Auch von andern Behörden und Gerichten wurde er nicht in Anspruch genommen.

6. Der technische Aufsichtsbeamte nahm an den Vorstandssitzungen, sowie an der Genossenschaftsversammlung teil. In der Genossenschaftsversammlung wurden neue Unfallverhütungsvorschriften angenommen, die jedoch bis jetzt noch nicht die Genehmigung des Reichsversicherungsamts gefunden haben. Ferner fand noch die in § 857 RVO. vorgeschriebene Vorstandssitzung mit den Vertretern der Versicherten statt, in der zu dem letzten Bericht über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Stellung genommen wurde.

Eine Durcharbeitung aller Unfallakten und -anzeigen konnte wegen des durch den Krieg hervorgerufenen Zeitmangels im Berichtsjahre nicht ausgeführt werden; es wurde Beschränkung auf die wichtigsten Fälle notwendig.

2. Überwachung der Betriebe.

1. Auch in abgelegenen kleineren Betrieben wird immer mehr Wert auf gute Schutzvorrichtungen gelegt. So erklärte u. a. ein Mitglied, jeder Unternehmer habe doch von vornherein die moralische Verpflichtung, für Leben und Gesundheit seiner Angestellten zu sorgen. Allerdings behauptete auch jemand, die meisten Unfälle geschähen beim Entfernen und Wiederanbringen von Schutzvorrichtungen, z. B. vor und nach der Reinigung von Maschinen; er wurde eindringlich auf § 60 unsrer Unfallverhütungsvorschriften verwiesen.

2. Folgende Aufstellung gibt Art und Zahl der vom Aufsichtsbeamten gefundenen Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften an:

1. Anlage und Einrichtung von Motoren	24
2. " " " " Transmissionen	13
3. " " " " Arbeitsmaschinen	64
4. " " " " Hebe- und Drehmaschinen	15
5. " " " " Dampfkessel und Zubehör	11
6. " " " " Leitern, Treppen, Fußböden und Galerien	15

	Übertrag: 142
7. Fehlen der vorgeschriebenen Plakate	328
8. " von Verbandmaterial	6
9. Schadhafte bauliche Anlagen	2
10. Umherliegen von Flaschenscherben in den Betriebsräumen .	13
11. Schutzvorrichtungen von den Arbeitern absichtlich entfernt .	2
12. Zu enge Betriebsräume	8
13. Zu niedrig angeordnete offene Kochgefäße	1
	502

Im einzelnen ergaben sich folgende Mängel:

1. Motoren.

a) Unverkleidete bewegte Teile, namentlich Schwungräder . . .	10
b) Unverkleidete Treibriemen	5
c) Gasmotoren ohne Sicherheitsandrehkurbel	2
d) Ungeschützte Elektromotoren oder Dynamos	4
e) Nicht in Ordnung befundene Kurbelantriebe	2
f) Ungeschützte Wellenenden	1
	24

2. Transmissionen.

a) Unverkleidete Riemen und Antriebe	6
b) Unverkleidete hervorstehende Teile von Wellen	1
c) Unverkleidete Zahnräder	1
d) Ungeschützte Betriebsräume	1
e) Unsachgemäße Bedienung	3
f) Ungeschützte Riemenantriebe	1
	13

3. Arbeitsmaschinen.

a) Ungeschützte Riemenantriebe	18
b) Ungeschützte Zahnräder	28
c) Ungeschützte Schwungräder	6
d) Ungeschützte hervorstehende rotierende Teile	4
e) Ungeschützte Kartoffelwäschen	1
f) Ungeschützte Betriebsräume	2
g) Baufälliger Zustand	2
h) Unsachgemäße Bedienung der Einfülltrichter	1
i) Ungeschickte Aufstellung der Maschinen	1
k) Ungeschützter Schneckenantrieb	1
	64

4. Hebemmaschinen.

a) Ungeschützter Antrieb	1
b) Ungeschützte Luken	6
c) Fehlende Türen	1
d) Fehlende Plakate	1
e) Ungenügende Verschlussvorrichtungen	4
f) Unsachgemäße Bedienung	2
	15

5. Dampfkessel und Zubehör.

a) Fehlen von Geländern über den Kesseln	1
b) Fehlen von Wasserstandgläsern	7
c) Ungeschütztes Aischenloch	1
d) Kesselhaustür nicht in Ordnung	1
e) Schadhafte Kesseltreppe	1
	11

6. Leitern, Treppen, Fußböden.

a) Fehlen des Leiterschutzes	1
b) Treppen ohne Geländer	5
c) Erhöhte Arbeitsplätze ohne Geländer	1
d) Schadhafte Treppen und Leitern	2
e) Schadhafte Fußböden	3
f) Schadhafte Rampen	1
g) Ungeschützte Verkehrswege	2
	15

3. Von Betriebsunternehmern oder Versicherten gingen keine die Unfallverhütung betreffenden Abänderungsvorschläge oder Anregungen aus.

4. Von den Unternehmern wurde vielfach geklagt, daß trotz aller Vorschriften und Plakate die Versicherten mit der Zeit doch immer wieder leichtfertig bei der Bedienung der Maschinen und Apparate vorgingen. Dagegen sei man aber machtlos, da eine fortwährende Beaufsichtigung nicht möglich sei.

5. Die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen und bei besonders gefahrbringenden Arbeiten wurde im Berichtsjahr nicht beobachtet.

6. Die vorherige Ansage der Besichtigungen hat sich weiter gut bewährt. In 84 % der Fälle nahmen die Betriebsunternehmer oder -leiter an der Revision teil.

7. und 8. Was die Form der Revisionsprotokolle, sowie die Art und Durchführung der Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten betrifft, so hat sich gegen die vorhergehenden Jahre nichts geändert.

9. Nur in wenigen Fällen sträubten sich die Betriebsunternehmer anfangs gegen die Maßnahmen des technischen Aufsichtsbeamten, meist mit der Begründung, daß bei früheren Revisionen durch die Gewerbe-Inspektion nichts beanstandet worden sei. Ein beharrlicher Widerstand zeigte sich nie. Die Kontrolle der Ausführung fand wie früher durch Meldekarten statt. In einigen Fällen mußte an die Ausführung erinnert werden. Strafen waren nicht nötig.

10. Es mußte mehrmals die Entfernung der Schutzvorrichtungen durch die Versicherten gerügt werden.

11. Sowohl beim Bau der ganzen Betriebsanlagen als auch beim Entwurf und der Ausführung der einzelnen Maschinen und Apparate wird immer mehr und mehr Rücksicht auf unfallsichere Einrichtung genommen. Es kommt selten vor, daß an neu gelieferten Maschinen z. B. ungeschützte Zahnräder oder hervorstehende mitrotierende Keile noch gefunden werden. Der technische Aufsichtsbeamte wirkt in dieser Beziehung hauptsächlich dadurch, daß er bei den in Betracht kommenden Firmen immer wieder persönlich oder schriftlich auf die Notwendigkeit hinweist, unfallsichere Maschinen und Apparate zu bauen und zu liefern.

12. Gesundheitschädliche Einflüsse wurden nicht wahrgenommen.

13. Was die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften betrifft, so hat sich gegenüber den bisherigen Einrichtungen und Gepflogenheiten nichts geändert.

3. Betriebsunfälle.

1. Die Zahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle betrug 1871 (1913: 1969); entschädigungspflichtig wurden 343 (1913: 369). Tödlich verliefen 23 (1913: 24) Unfälle.

2. Die Berichterstattung über einzelne bedeutsame Unfälle fällt in diesem Jahre mit Rücksicht auf die durch die Kriegslage gebotene Einschränkung der Arbeit aus.

3. Da wegen Zeitmangels eine Durcharbeitung sämtlicher Unfallanzeigen im Berichtsjahre nicht möglich war, konnte eine Statistik über die Schuldfrage nicht ausgearbeitet werden.

4. Die dem Genossenschaftsbüro zugehenden Unfallanzeigen und -akten wurden vom technischen Aufsichtsbeamten durchgesehen und für die weitere Ausgestaltung der Durchführung der Unfallverhütung verwertet.

4. Sonstiges.

1. Bemerkenswerte auf die Unfallverhütung gerichtete polizeiliche oder sonstige Vorschriften sind nicht bekannt geworden.

2. Das Fehlen von Verbandmaterial wurde nur in ganz vereinzelt Fällen beobachtet. Allerdings war es häufig auch nur in einfachster Form vorhanden. Durch Einführung eines billigen und doch ausreichenden Verbandkastens wird auch hier Wandel zum Besseren geschaffen werden können.

3. Der technische Aufsichtsbeamte trat bald nach Ausbruch des Kriegs der „Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege“ bei. Er war vom 10. Oktober bis zum 27. Dezember im Lazarett des St. Josefs-Krankenhauses zu Potsdam tätig.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315024

1908

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315025

1910

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315026

1911

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315027

1912

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315028

1913

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315029

1914

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315030

1915

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000301079

1908

Biblioteka PK

J.X.21

/ 1908/1915